

16. Landtag von Baden-Württemberg, 127. Sitzung
Donnerstag, 15. Oktober 2020, 09:30 Uhr

Rede

Finanzpolitischer Sprecher

Tobias Wald MdL

Zur

Landesgrundsteuer

Es gilt das gesprochene Wort.

Tobias Wald MdL:

Sehr geehrte Frau Präsidentin, meine Damen und Herren!

In der Folge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts hat der Bund zur Umsetzung der verfassungsrechtlichen Vorgaben rechtzeitig ein Grundsteuerreformgesetz verabschiedet. Gemeinsam mit unseren Freunden, der CSU in Bayern, haben wir uns für eine Länderöffnungsklausel eingesetzt – sogar mit Erfolg. Der größte Föderalist unseres Landes wollte diesen Weg erst nicht einschlagen, hat ihn dann aber gemeinsam mit uns begangen.

Wir haben uns für ein eigenes baden-württembergisches Modell entschieden, da wir nach intensiver Prüfung festgestellt haben, dass das Bundesmodell von Scholz kompliziert, intransparent, bürokratisch und – so sagt man auch – voraussichtlich auch verfassungswidrig ist.

Unser Ziel, meine Damen und Herren, ist eine verfassungskonforme, im Bereich jeder Gemeinde aufkommensneutrale, leicht handhabbare und anhand von objektiven Kriterien nachvollziehbare Neuregelung der Grundsteuer. Unter Einhaltung dieser Prämissen haben wir uns verschiedene Modelle angeschaut und uns mit Experten beraten. Hierbei mussten wir feststellen, dass das reine Flächenmodell ebenso ungerecht ist wie das reine Bodenwertmodell.

Die Finanzministerin hat im Herbst letzten Jahres einen Gesetzentwurf vorgelegt, dem das reine Bodenwertmodell zugrunde lag. Da beide Modelle in ihrer Reinform für uns nicht tragbar waren, haben wir diese abgelehnt, weil es zu Verwerfungen zwischen Wohn- und Gewerbegrundstücken kommt.

Ferner haben wir uns auch verschiedene Kombimodelle angeschaut und uns beraten lassen. Die CDU-Landtagsfraktion konnte auf Vorschlag unseres Fraktionsvorsitzenden Professor Reinhart schlussendlich eine gerechte Modifizierung des Bodenwertmodells durchsetzen, damit Wohnen nicht noch teurer wird.

In Baden-Württemberg müssen durch die Reform des Landesgrundsteuergesetzes 5,6 Millionen Grundstücke und Immobilien neu bewertet werden. Das ist ein enormer Aufwand für die Verwaltung. Befreiungstatbestände werden unverändert zum bisher geltenden Recht übernommen und systemkonform integriert.

Für die Grundsteuer A machen wir uns das Bundes-recht unverändert zu eigen. Für die Grundsteuer B sind die zentralen Bausteine der Wertermittlung die Grundstücksfläche und der dazu gehörende Bodenrichtwert. Es erfolgt ein Abschlag von 30 %, wenn das Grundstück überwiegend wohnwirtschaftlich genutzt wird. Die Steuermesszahl wird dabei regelmäßig geprüft und gegebenenfalls angepasst.

Die Ermittlung und Veröffentlichung der Bodenrichtwerte erfolgt durch die Gutachterausschüsse in den Kommunen. Hierbei sehen wir allerdings noch große Herausforderungen – nicht nur in der Abbildung der neuen Gutachterausschüsse, die sich neu reformiert haben, sondern auch, weil die von den Gutachterausschüssen festgestellten Bodenrichtwerte für das gesamte Grundstück gelten und angewandt werden. Oftmals ist es so, dass Grundstücke nicht vollumfänglich bebaut werden können, weil baurechtliche oder natur-schutzrechtliche Vorgaben dagegensprechen. Hier müssen wir unter Umständen noch einmal entsprechend nachjustieren und darüber beraten.

Eine separate Grundsteuer C war mit der CDU-Landtagsfraktion nicht zu machen, da wir das modifizierte Bodenwertsteuermodell haben. Unser Ziel ist ein Grundsteuermodell, das bestmöglich auf Baden-Württemberg zugeschnitten ist. Vor allem die Unterstützung der kommunalen Familie war uns von großer Bedeutung, da die Grundsteuer eine wichtige Einnahmequelle für die baden-württembergischen Städte und Gemeinden ist.

Die kommunalen Landesverbände tragen das neue Landessteuergesetz vollumfänglich mit. Gleichzeitig erfüllt es auch die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts. Das ist ein wichtiger Stein.

Die Sorge, wonach die Grundsteuer für viele Baden-Württemberger höher ausfallen wird als bisher, ist derzeit nicht gerechtfertigt; denn es gilt die Wahrung der Aufkommensneutralität. Das bedeutet, dass vor Inkrafttreten der Grundsteuer alle Kommunen in Baden-Württemberg die Auswirkungen des neuen Berechnungsmodells auf ihre Grundstücke ihrer Gemarkung überprüfen müssen. Wird eine deutliche Abweichung zwischen den neuen und den alten Grundsteuererträgen festgestellt, muss der Hebesatz angepasst werden und eine zufriedenstellende Lösung für ihre Bürgerinnen und Bürger herbeigeführt werden. Ich denke, die Kommunen, meine Damen und Herren – – Ich hätte von der SPD gern den Rückhalt für die Kommunen in Baden-Württemberg. Den sehe ich nicht, wenn Sie das so belächeln.

Die Kommunen in Baden-Württemberg sind sich dieser Verantwortung bewusst, ganz klar. – Jetzt spricht sogar der ehemalige Innenminister den Kommunen das ab. – Sollte sich auf der Wegstrecke, meine Damen und Herren, bis zum 1. Januar 2025 bei der Umsetzung noch Änderungsbedarf in der Praxis oder im Gesetz ergeben, werden wir entsprechend nachsteuern. Wir sind auf einem guten Weg.

Ich freue mich auf die Beratungen im Finanzausschuss.

Herzlichen Dank.